

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **76 (1950)**

Heft 24

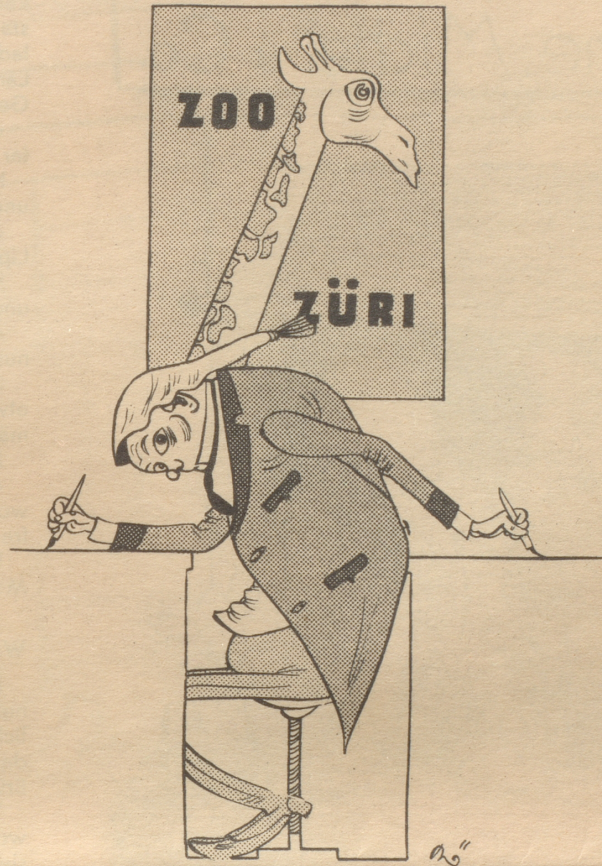
PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Direktor Dr. Gottlieb Flückiger und die Giraffaire

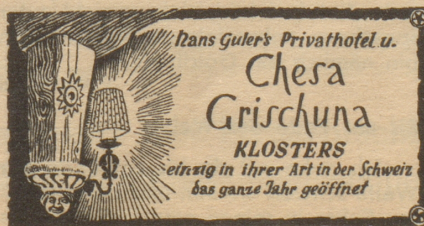
Zur Interpellation im Zürcher Gemeinderat

Die liebe lange Zeit vertrieb
 Ein Schimmel sich mit Finten,
 Was vornherum er unterschrieb
 Das widerrief er hinten.

Der verhinderte Salomon

Es war kein sensationeller Prozeß; gewöhnlicher Einbruchdiebstahl. Immerhin verwendete der Verteidiger seinen ganzen Ehrgeiz darauf, den Klienten freizubekommen. «Herr Richter», rief er pathetisch aus, «begehen wir keinen Justizirrtum, denn es liegt sonnenklar zutage, daß der Angeklagte unschuldig ist! An jenem fraglichen Sommerabend ging er harmlos wie jeder andere gute Bürger etwas frische Luft schöpfen. Was tut's zur Sache, daß er an einem Haus vorbeikam, dessen Parterrefenster offen

stand, denn lediglich sein Arm drang hinein und entfernte ein paar nutzlose Gegenstände. Mein Klient ist jedoch nicht identisch mit seinem Arm und



kann darum auch nicht zur Verantwortung gezogen werden für eine Tat, die lediglich eines seiner Glieder begangen hat. Ich plädiere auf Freispruch! Der Richter putzte seine Brille. «Herr Rechtsanwalt», erwiderte er, «gegen Ihr Argument ist absolut nichts einzuwenden. Logischerweise verurteile ich daher den schuldigen Arm zu einem Jahr Gefängnis. Ihr Klient kann ihn begleiten oder nicht, ganz wie es ihm beliebt», fügte er ironisch hinzu. Worauf der Angeklagte ruhig seinen künstlichen Arm abnahm und den Gerichtssaal verließ.

Fay R. O'Shard